

Die Stellung des Unterforstpersonals im heutigen Forstbetrieb

Autor(en): **Felber, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **63 (1912)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-767672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Stellung des Unterforstpersonales im heutigen Forstbetrieb.

Ein Mahnwort an die schweizerischen Waldbesitzer.

Im Verlaufe des letzten Jahrhunderts haben die Ansichten über Form und Wesen einer der Wissenschaft und Praxis entsprechenden Forsteinrichtung gewaltige Veränderungen erlitten. Zur Feststellung der Nutzung herrschte während einem langen Zeitraum das System der reinen Flächenteilung in Jahresschläge. Hand in Hand damit ging die Verdrängung der plentermäßig durchgeführten Nutzungen. Gleiche Flächen führten aber selbst bei der proportionalen Flächenteilung, wobei die Flächengröße im umgekehrten Verhältnis zum Ertragsvermögen steht, nicht zu gleichem Massenertrag. Man suchte daher die Forsteinrichtung in Rücksicht auf Zuwachs und Vorrat mehr auf die Masse als auf die Fläche zu stützen. Wiederum suchten andere in der Verbindung der Flächen- und Massenberechnung den sichersten Maßstab zur Bestimmung der nachhaltigen Nutzungsgröße.

Die allgemeine Einführung des Kahlschlagbetriebes und das Streben nach gleichartigen Bestandsbildern, verbunden mit sorgfältigem Kulturbetrieb begünstigte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in hohem Maße das Verfahren, die Fläche als Maßstab des Zuwachses zu betrachten und damit auch die Nachhaltigkeit für die spätern Perioden durch Flächenzuteilung zu sichern. Heute ist man über die Vorzüge der natürlichen Verjüngung, mag man auch über die Dauer des zweckmäßigsten Verjüngungszeitraumes ungleicher Ansicht sein, allgemein einig. Die reine Kahlschlagwirtschaft mit reiner künstlicher Verjüngung gehört der Vergangenheit. Damit tritt selbstverständlich die Feststellung der Nutzungsgröße nach Masse in den Vordergrund. Die Forsteinrichtung, wenn sie nicht zur Zwangsjacke für die wirtschaftlichen Anordnungen werden soll, hat sich der waldbaulichen Entwicklung anzupassen; sie kann nicht mehr auf Jahrzehnte hinaus schematisch Vorschriften formulieren und diktieren, sie muß vielmehr in kurzen Zwischenräumen die Verfassung des Waldes prüfen, wenn auch weitblickend, doch festgültige Bestimmungen über Nutzungsgröße und Gang der Nutzungen nur für kürzere Perioden aufstellen. Gerade dadurch aber ist ihre Bedeutung für den forstlichen Betrieb gestiegen. Ganz irrtümlich wäre die Auffassung, es könnten

nun sorgfältige kantonale Instruktionen und Verordnungen genügen, durch die Forsteinrichtung ihrer wachsenden Bedeutung entsprechende wirtschaftliche Fortschritte in der Praxis zu erzielen, auch wenn die Grundlagen zu einer sinngemäßen Anwendung und Durchführung dieser Instruktionen fehlen sollten. Unser ganze heutige Forstbetrieb verlangt, mehr als je, genaue Untersuchung über den Vorrat und Zuwachsgang der Bestände, Klarheit über den Einfluß der Betriebsform und wirtschaftlicher Eingriffe jeder Art, große Sorgfalt bei der Schlagführung und ganz besonders auch beim Holztransport. Die Erfüllung dieser Forderung hängt zum großen Teil zusammen mit der Heranbildung und Anstellung eines tüchtigen Unterforstpersonales.

Wir sind noch höchst ungenügend orientiert über die Zuwachsverhältnisse in ungleichaltrigen Beständen. Selbst die periodischen Aufnahmen des gleichen Bestandes gestatten nur selten zuverlässige Schlußfolgerungen. Eine Reihe von Fehlerquellen kann sich bei der Aufnahme geltend machen; es soll nur an die oft allzufreie Wahl des Meßpunktes, die Ungleichheit bei Abrundung der Durchmesserablesung, an das ungleiche Verfahren bei Bestimmung der Höhen einzelner Probestämme oder der mittleren Bestandshöhe, Verschiebungen bei Wahl der Formzahl, Willkür bei der Klassenbildung usw. erinnert sein. Die „Kontrollmethode“ sucht eine Reihe dieser tatsächlich vorhandenen Mißverhältnisse durch die Einführung einer sich nur auf den Durchmesser, resp. die Kreisfläche stützenden Maßeinheit zu beseitigen. Die Fehlerquellen lassen sich auch zum großen Teil beseitigen durch präzise, einläßliche Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren und eine gewissenhafte Durchführung dieser Bestimmungen. Die Einheit des Verfahrens ist um so wichtiger, als nicht die absolute Genauigkeit der einen Aufnahme, sondern vielmehr die relative Genauigkeit beider Aufnahmen uns zuverlässige Anhaltspunkte zur Berechnung des periodischen Zuwachses liefert.

Die genauesten periodischen Aufnahmen aber versagen ihren Dienst zur Zuwachsberechnung, wenn nicht peinlichst genaue Kontrolle über die inzwischen bezogenen Nutzungen geführt wird. Ohne solche Kontrolle werden die auf wiederholte Aufnahmen basierenden Zuwachsberechnungen illusorisch, ja geradezu irreführend. Die unerläßliche Mitwirkung des Unterforstpersonals bei den hier erwähnten

taxatorischen Arbeiten bedarf wohl keiner weiteren Erörterung; sie wird aber noch allzuleicht unterschätzt.

Schon mehr Würdigung, weil in der Regel auch näherliegend, findet die Tätigkeit des Unterforstpersonales beim Fällungs- und Transportbetrieb. Selbst der Besitzer einer kleinen Privatwaldparzelle weiß, wie sehr seine materiellen Interessen durch leichtsinnige oder unkundige Fällung gefährdet sind und wie sehr eine sorgfältige Gewinnung und Aushaltung wertvoller Sortimente, verbunden mit sorgfältigem Transport den finanziellen Ertrag seines Waldes beeinflusst. Wer je einen größeren oder kleineren Waldkomplex zu bewirtschaften und zu verwalten hatte, der kennt die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung eines mustergültigen Fällungs- und Transportbetriebes entgegenstellen, wie leicht durch einen einzigen Schlag die jahrelangen Bemühungen des Forsttechnikers für Heranzucht und Erhaltung einer natürlichen Verjüngung vernichtet werden. Die Aufsicht über die ganze Schlagführung kann aber unmöglich nur in die Hand des Oberförsters gelegt werden; sie liegt in weitgehender Weise auch in der Hand des Unterförsters. Liebevolles Verständnis für die junge Pflanzenwelt und edle Freude an einer wohl gelungenen, natürlichen Verjüngung kann aber nur bei einem Manne vorausgesetzt werden, der vorab auch Verständnis hat für die Sorgen, welche die Heranzucht dieser Verjüngungen dem Forstmanne bereiten. Mit diesem fachmännischen Verständnis soll sich auch ein entschiedenes und zugleich taktvolles Auftreten verbinden. Unsere Holzhauer und Fuhrleute sind nicht immer besonders zartfühlende und willfährige Personen, aber sie fügen sich sozusagen ausnahmslos gerne den Anordnungen des Försters, wenn dieser mit überlegener Ruhe und Sicherheit seine Anordnungen trifft und versteht, in kritischen Momenten helfend die Hand ans Werk zu legen. So ist der Unterförster und Bannwart nicht mehr nur ein Waldhüter, er ist heute ein Pfleger des Waldes. Er hat nicht nur für Handhabung forstpolizeilicher Bestimmungen zu sorgen, er ist zum Mitarbeiter in der Durchführung wichtiger Anordnungen auf dem Gebiete der Forsteinrichtung und des Waldbaues geworden.

Vollberechtigt ist daher auch die Frage, ob und inwieweit unsere Unterförster und Bannwarte befähigt sind, den vielseitigen Anforderungen entsprechen zu können.

Der Umstand, daß diese Frage noch so wenig aufgeworfen wurde

und recht wenig Klagen über mangelhafte Leistungen an die Öffentlichkeit dringen, berechtigt wohl zu dem Schlusse, daß unsere Unterförster ihre Aufgabe im allgemeinen gewissenhaft zu erfüllen suchen und auch befriedigend erfüllen. Damit ist aber noch keineswegs der Nachweis geleistet, daß diese Unterförster oder Bannwarte den heutigen Aufgaben allseitig gewachsen sind. Wo vom Personal die Absolvierung eines achtwöchentlichen Kurses, und zwar eine Absolvierung mit gutem Erfolge, verlangt wird, da sind die ersten und wichtigsten Anforderungen im wesentlichen erfüllt. Das Lehrpersonal an diesen Kursen hat sich bisher der Aufgabe gewachsen gezeigt und treffliche Lehrmittel, speziell für unsere Verhältnisse bearbeitet, stehen der Kursleitung zur Verfügung. Immerhin sollte auf die Weiterbildung der Kursbesucher durch Wiederholungskurse mehr als bisher Bedacht genommen werden.

Recht schlimm gestalten sich die Verhältnisse da, wo der Bannwart frei aus der Bürgerschaft gewählt und von ihm nachträglich höchstens der Besuch eines vierzehntägigen oder dreiwöchentlichen Kurses verlangt wird und da, wo die Ernennung zum Bannwarten eine Anerkennung erfolgreicher Betätigung bei Wahlumtrieben und Stimmenfang bedeutet und wo bei solchen Bannwartwahlen die politisch scharf zugespitzten Gegensätze so recht deutlich zum Vorschein kommen.

Wer es heute mit dem Walde und seiner richtigen Bewirtschaftung wohl meint, der muß dem Forsttechniker ein wohlgeschultes Unterpersonal zur Seite stellen. Nur der forstlich tüchtig ausgebildete Unterförster wird seine Aufgabe richtig erfassen, sie mit Verständnis und daher auch zuverlässig erfüllen. Die Arbeit verschafft ihm innere Befriedigung, weil er deren Bedeutung erkennt.

Kein gewissenhafter Waldbesitzer, sei es der Staat, die Gemeinde, eine Korporation oder Privatperson, wird aber übersehen, daß die erhöhten Anforderungen an das Forstpersonal auch einer besseren Besoldung rufen. Die in den letzten Jahren wesentlich gesteigerten Auslagen für die Lebenshaltung des einzelnen und der Familie verstärken das Anspruchsrecht auf eine etwas höhere Arbeitsentschädigung. Man muß daher den kürzlich eingefetzten, gewiß wohlberechtigten Bestrebungen des schweizerischen Unterförstervereins nach sozialer Besserstellung, die auch im Interesse des Waldbesitzers liegt, aufrichtig einen raschen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Erfolg wünschen.

Prof. Th. Felber.